

0183 Cleandiesel

Projekt zur Emissionsverminderung in der Schweiz

Monitoring-Zeitraum: Monitoring von 01.01.2018 bis 31.12.2018

Dokumentversion: Version 1.0

Datum: 4. Juni 2019

Verifizierungsstelle INFRAS AG, Binzstrasse 23, 8045 Zürich

Inhalt

1	Angaben zur Verifizierung	3
1.1	Verifizierungsstelle	3
1.2	Verwendete Unterlagen.....	3
1.3	Vorgehen bei der Verifizierung	3
1.4	Unabhängigkeitserklärung	4
1.5	Haftungsausschlusserklärung	5
2	Allgemeine Angaben zum Projekt.....	6
2.1	Projektorganisation	6
2.2	Projektinformation.....	6
2.3	Formale Beurteilung Gesuchsunterlagen (1. Abschnitt der Checkliste).....	6
3	Ergebnisse der inhaltlichen Prüfung des Monitoringberichts	7
3.1	Beschreibung Monitoring (2. Abschnitt der Checkliste)	7
3.2	Rahmenbedingungen (3. Abschnitt der Checkliste)	7
3.3	Berechnung der tatsächlich erzielten Emissionsverminderung (4. Abschnitt der Checkliste)	8
3.4	Wesentliche Änderungen (5. Abschnitt der Checkliste)	9
3.5	Nachweis der Zusätzlichkeit (6. Abschnitt der Checkliste, durch Verifizierer ergänzt)	9
4	Fazit: Gesamtbeurteilung Monitoringbericht	10

Anhang

- A1 Liste der verwendeten Unterlagen
- A2 Checkliste zur Verifizierung

Zusammenfassung

Aus Sicht der Verifizierungsstelle können aus dem vorliegenden Projekt für die im Zeitraum 01.01.2018 bis 31.12.2018 erzielten Emissionsverminderungen Bescheinigungen gemäss der CO₂-Verordnung ausgestellt werden. Die bescheinigungsfähigen Emissionsverminderungen pro Kalenderjahr sind in Kapitel 4 ausgewiesen.

Die Gesuchsunterlagen sind korrekt, relevante Dokumente sind vorhanden. Es gibt keine wesentlichen Änderungen, die eine Re-Validierung erfordern würden. Es gibt in der aktuellen Monitoringperiode eine Abweichung der Monitoringmethode im Vergleich zur Projektbeschreibung, indem die im Biodiesel vorhandenen, nachbesteuerten Anteile an fossilem Diesel neu auch berücksichtigt werden. Dazu wurde die Formel zur Berechnung der Projektemissionen mit einem zusätzlichen Parameter ergänzt.

Im Rahmen der Verifizierung wurden mehrere CR und CAR erstellt. Die CR und CAR konnten im Prozess der Verifizierung alle erledigt werden. Die bestehenden FAR konnten für die aktuelle Monitoringperiode geschlossen werden, sind aber auch für die nächsten Monitoringperiode wieder zu bearbeiten (betrifft FAR 1 (R18), FAR 2 (M17) und FAR 3 (M17)).

1 Angaben zur Verifizierung

1.1 Verifizierungsstelle

Verifizierer (Fachexperte)	Stefan Kessler, +41 44 205 95 10, stefan.kessler@infras.ch
Qualitätssicherung durch	Jürg Füssler, +41 44 205 95 37, juerg.fuessler@infras.ch
Gesamtverantwortlicher	Jürg Füssler, +41 44 205 95 37, juerg.fuessler@infras.ch
Verifizierter Monitoringzeitraum	Monitoring von 01.01.2018 bis 31.12.2018
Zertifizierungszyklus	2. Verifizierung
Weitere Autoren und deren Rolle in der Verifizierung	Keine

1.2 Verwendete Unterlagen

Version und Datum der Projektbeschreibung	23. Februar 2018 / Version 11
Version und Datum des Validierungsberichts	2. Mai 2017 / Version 1.0
Version und Datum des Monitoringberichts	15. Mai 2019 / V3
Verfügung Eignungsentscheid: Datum	22. März 2018
Ortsbegehung: Datum	Keine. Eine Ortsbegehung bringt keinen zusätzlichen Erkenntnisgewinn, da es keinen eigentlichen Projektstandort gibt (nur Import von Biotreibstoffen) und eine vollständige Dokumentation vorlag. Alle wichtigen Parameter sind über amtliche Dokumente belegt (Verfügungsveranlagungen), die für die Verifizierung lückenlos vorlagen.

Weitere verwendete Unterlagen, auf denen die Verifizierung beruht, sind in Anhang A1 des Berichts aufgeführt.

1.3 Vorgehen bei der Verifizierung

Ziel der Verifizierung

- Prüfung, ob die nachgewiesenen Emissionsverminderungen die Anforderungen von Art. 5 CO₂-Verordnung erfüllen
- Prüfung, ob Angaben zum tatsächlich umgesetzten Projekt vollständig und konsistent sind
- Prüfung der korrekten Erhebung und Darstellung aller relevanten Daten gemäss Monitoringkonzept
- Prüfung der während des Monitorings verwendeten Messeinrichtungen (Protokolle von Kalibrierung und Wartung)
- Prüfung, dass die verwendeten Technologien, Anlagen etc. dem Monitoringkonzept entsprechen
- Prüfung der Berechnung der tatsächlich erzielten Emissionsverminderung.

Verwendete Unterlagen

Verwendete Unterlagen sind im Anhang A1 aufgelistet.

Beschreibung der gewählten Methoden

Die Verifizierung erfolgte über Desk-Research und Email-Kommunikation mit Gesuchsteller und Kontaktperson Monitoring. Eine Ortsbegehung ist beim vorliegenden Projekt nicht erfolgt, da keine physischen Anlagen betroffen sind.

Beschreibung des Vorgehens / durchgeführte Schritte

Die Verifizierung wurden in folgenden Schritten durchgeführt:

- Zusendung aller Daten und Unterlagen inkl. Monitoringbericht und Dokumentation der relevanten Inputparameter durch Kontaktperson Monitoring
- Sichtung der Daten, Vollständigkeitsprüfung und inhaltliche Prüfung
- Erster Entwurf Checkliste Verifikation mit CR, CAR, FAR an Gesuchsteller und Kontaktperson Monitoring
- Antwort Kontaktperson Monitoring auf ersten Entwurf Checkliste und überarbeiteter Monitoringbericht an Verifizierungsstelle
- Rückfrage Validierer zu FAR 3.
- Antwort Kontaktperson Monitoring auf die Rückfrage und überarbeitete Antwort auf FAR 3, inkl. überarbeiteter Monitoringbericht an Verifizierungsstelle
- Entwurf finale Version Checkliste Verifizierung und Verifizierungsbericht an Gesuchsteller und Kontaktperson Monitoring
- Definitiver Monitoringbericht an Verifizierer
- Definitive Version Checkliste Verifizierung und Verifizierungsbericht an Gesuchsteller und Kontaktperson Monitoring.

Beschreibung des Vorgehens zur Qualitätssicherung

Die von der Kontaktperson eingereichten Dokumente wurden von zwei Personen begutachtet (Stefan Kessler – Projektleitung, Jürg Füssler – Qualitätssicherung). Die an die Kontaktperson gerichteten Listen in Form der Checkliste mit CR/CAR/FAR sowie der Bericht wurden von der Prüfstelle erstellt und jeweils einer internen Qualitätssicherung unterzogen. Ferner wurden kritische und zentrale methodische Fragestellungen im Prüfteam intern diskutiert und die Qualitätsanforderungen an die Robustheit der Methodik und Detaillierung der Dokumentation festgelegt.

1.4 Unabhängigkeitserklärung

Der vom BAFU zugelassene interne oder externe Fachexperte der Stelle übernimmt für das vom BAFU als Validierungs-/Verifizierungsstelle zugelassene Unternehmen INFRAS AG die Verifizierung dieses Projekts **0183 Cleandiesel**.

Das Unternehmen sowie der zugelassene Fachexperte, der Qualitätsverantwortliche und der Gesamtverantwortliche der Validierungs-/Verifizierungsstelle bestätigen, dass sie keine Projekte und Programme im Inland, die zu anrechenbaren Emissionsverminderungen führen können (insbesondere Projekte und Programme zur Emissionsverminderung im Inland und selbst durchgeführte Projekte und Programme), validieren oder Monitoringberichte verifizieren, an deren Entwicklung¹ sie beteiligt waren. Sie bestätigen ausserdem, nicht in irgendeiner Form bereits an der Entwicklung desselben Projekts oder Programms beteiligt gewesen zu sein, an dessen Validierung oder Verifizierung sie beteiligt sind.

¹ Explizit, aber nicht abschliessend gelten die Erstellung von Gesuchsunterlagen sowie die Beratung von Erstellern von Gesuchsunterlagen als Beteiligung an der Entwicklung. Die Erstellung eines Monitoringberichts gilt ebenfalls als Entwicklung.

Des Weiteren verpflichten sich das Unternehmen sowie der Fachexperte, der Qualitätsverantwortliche und der Gesamtverantwortliche der Validierungs-/Verifizierungsstelle keine Validierungen und Verifizierungen für diejenigen Auftraggeber durchzuführen, für die sie an der Entwicklung von Projekten oder Programmen beteiligt waren. Sie verpflichten sich ferner, keine Projekte oder Programme für Auftraggeber zu validieren oder zu verifizieren, für die sie eine Beratung oder einen Audit bei der Festlegung von Zielen im nonEHS-Bereich durchgeführt haben². Diese Einschränkungen gelten nur für die Projekttypen, welche von diesen Beteiligungen betroffen sind³.

Der Fachexperte, der Qualitätsverantwortliche und der Gesamtverantwortliche der Validierungs-/Verifizierungsstelle bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie – abgesehen von ihren Leistungen im Rahmen der Validierung/Verifizierung – vom Auftraggeber der Validierung/Verifizierung und seinen Beratern unabhängig sind.

1.5 Haftungsausschlusserklärung

Die Informationen die im Rahmen der Verifizierung von INFRAS verwendet wurden stammen vom Auftraggeber oder aus Quellen, die INFRAS als zuverlässig einstuft. INFRAS kann jedoch in keiner Weise verantwortlich oder haftbar gemacht werden für die Genauigkeit, die Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität oder Angemessenheit der verwendeten Informationen und die von INFRAS auf dieser Basis erstellten Produkte, Berichte und Schlussfolgerungen. INFRAS lehnt jegliche Haftung ab für Fehler und deren direkte oder indirekte Folgen im Rahmen der bereit gestellten Informationen, den von INFRAS erstellten Produkten, den gezogenen Schlüssen und getätigten Empfehlungen.

² Dies betrifft Unternehmen, die mit oder ohne einen Vertrag mit der EnAW oder der act Beratungsleistungen bei der Festlegung von Zielen im nonEHS-Bereich erbringen.

³ Beispielsweise darf ein Unternehmen keine Validierung eines Projekts A des Projekttyps 1.1 für den Auftraggeber x durchführen, wenn es bereits das Projekt B des Projekttyps 1.1 für den Auftraggeber x entwickelt hat. Das Unternehmen dürfte hingegen ein Projekt C des Projekttyps 7.1 für den Auftraggeber x validieren.

2 Allgemeine Angaben zum Projekt

2.1 Projektorganisation

Projekttitel	Cleandiesel
Gesuchsteller	Cleandiesel AG
Kontakt	Dr. Nicola Feuerstein, Gewerbeweg 12; FL – 9486 Schaanwald, +41 44 312 60 00, nicola.feuerstein@cleandiesel.ch
Projektnummer / Registrierungsnummer	0183

2.2 Projektinformation

Kurze Beschreibung des Projekts

Das vorliegende Projekt hat zum Ziel, abfallbasierte Biotreibstoffe (Biodiesel, HEFA und Bioethanol) in die Schweiz zu importieren und hier als Treibstoffe in den mineralölsteuerrechtlich freien Verkehr zu bringen. Mit dem Import dieser Biotreibstoffe und deren Beimischung zu den marktgängigen fossilen Treibstoffen wird der Treibhausgasausstoss in der Schweiz vermindert. Es wird dabei davon ausgegangen, dass die importierten Mengen an Biotreibstoffen in der Schweiz konsumiert werden, ein Export im Rahmen des Projektes ist nicht zulässig.

Projekttyp gemäss Projektbeschreibung

Es handelt sich um den Projekttyp 5.2: Einsatz von Treibstoffen aus erneuerbaren Rohstoffen

Angewandte Technologie

Import flüssiger abfallbasierter Biotreibstoffe (Biodiesel, Bioethanol, HEFA⁴).

2.3 Formale Beurteilung Gesuchsunterlagen (1. Abschnitt der Checkliste)

Die Gesuchsunterlagen sind in der Version bei Abschluss der Verifizierung vollständig und formal korrekt. Über CAR 1 wurde sichergestellt, dass in den Anhängen A7.2 und A7.3 für alle Importe im lückenlos die Zoll- und MWSt-Dokumente vorliegen. Zudem wurden Inkonsistenzen im Anhang A7.7 behoben.

Die Anhänge A1 bis A4 (geschwärzte Fassungen und Begründungen für Schwärzungen) lagen für die Verifizierung nicht vor, sind aber für diese auch nicht relevant.

Zu folgenden Punkten gab es keine Fragen, da diese im Monitoringbericht klar beschrieben sind:

- 1.1 Aktualität der genutzten Vorlagen und Grundlagen
- 1.3 korrekte Identifikation Gesuchsteller
- 1.4 Gesuchsteller identisch mit Projektbeschreibung.

Im Rahmen von CAR 4 (keinem spezifischen Abschnitt der Checkliste zugeordnet) erfolgten Rückmeldungen an den Gesuchsteller zu diversen sprachliche Detailkorrekturen und Verbesserungen, die keine methodische Relevanz haben oder inhaltliche Änderungen bewirken.

⁴ Hydrogenerated Esters and Fatty Acids

3 Ergebnisse der inhaltlichen Prüfung des Monitoringberichts

3.1 Beschreibung Monitoring (2. Abschnitt der Checkliste)

Es gibt eine Abweichung des Monitorings im Vergleich zur Projektbeschreibung, indem die kleinen Anteile an fossilem Diesel im Biodiesel in den Formeln zur Berechnung der Projektemissionen berücksichtigt werden. Diese Anteile waren bei der Validierung noch nicht bekannt und wurden in der ersten Monitoringperiode (2017) erstmals erkannt. In der Folge wurde FAR 3 (M17) eröffnet, was auch der Auslöser für die aktuelle Anpassung der Monitoringmethode war. Die Anpassung erfolgt durch Ergänzung eines Zusatzterm in der Formel für die Berechnung der Projektemissionen und dem neuen, dynamischen Parameter $AntEF_{D,BD,y}$ für den Anteil fossiler Diesel im Biodiesel. Mit CR 4 wurde der Anteil der nachbesteuerten fossilen Brennstoffe im importierten Biotreibstoff vertieft. Im aktuellen Monitoringjahr sind bei einer der zwei Nachweisnummern kleine Mengen fossiler Diesel enthalten. Insgesamt sind im aktuellen Berichtsjahr 1'266 Liter fossiler Diesel entsprechend 3 t CO₂eq betroffen. Diese sind bei den Projektemissionen eingerechnet, womit FAR 3 (M17) korrekt umgesetzt und erledigt ist.

Die verwendete Methode und die weiteren für das Monitoring relevanten Elemente sind im Bericht klar beschrieben.

Zum 2. Abschnitt der Checkliste wurden keine weiteren CR, CAR oder FAR erstellt.

Das wichtigste Element der Monitoringmethode ist die Erfassung der Importmengen der Biotreibstoffe. In der aktuellen Monitoringperiode wurde ausschliesslich Biodiesel importiert (keine HEFA, kein Bioethanol).

Es liegen drei FAR vor. Diese stimmen mit der Verfügung vom 26.11.2018 über die Ausstellung von Bescheinigungen für das Jahr 2017 überein.

FAR 1 (R18) betreffend Wirkungsaufteilung ist für die aktuelle Monitoringperiode nicht relevant, da keine Finanzhilfen beantragt oder bezogen wurden und konnte folglich erledigt werden. FAR 2 (M17) konnte für die aktuelle Monitoringperiode ebenfalls erledigt werden: Die historische Entwicklung bestätigt die Plausibilität der getroffenen Aussagen zur Zusätzlichkeit. Auch FAR 3 (M17) wurde für die aktuelle Monitoringperiode erledigt, siehe erster Abschnitt im Kapitel.

Alle drei FAR bleiben bestehen und müssen in den weiteren Monitoringperioden wieder bearbeitet werden.

3.2 Rahmenbedingungen (3. Abschnitt der Checkliste)

Die Rahmenbedingungen haben sich gegenüber der Projektbeschreibung nicht geändert. Es gab keine technischen Änderungen. Finanzhilfen wurden keine beantragt oder ausbezahlt. Damit konnte FAR 1 (R18) aus dem Eignungsentscheid betreffend Wirkungsaufteilung für die aktuelle Monitoringperiode geschlossen werden, da nicht relevant.

Über CR 1 wurde anhand von vier Stichproben überprüft, dass die gemäss Projektbeschreibung vorgesehenen Hinweise auf den Verkaufsrechnungen tatsächlich vorhanden sind. Diese sind sowohl in den Stichproben, als auch in den im Anhang A6.1 enthaltenen Musterrechnungen vorhanden.

Alle Fragen zum Umsetzungs- und Wirkungsbeginn wurden bereits in der Verifizierung zum Jahr 2017 abschliessend geklärt.

Zu folgenden Punkten gab es keine Fragen, da diese im Monitoringbericht klar beschrieben sind:

- 3.1 Technische Beschreibung umgesetztes Projekt

- 3.2 Finanzhilfen
- 3.4 Umsetzungs- und Wirkungsbeginn

3.3 Berechnung der tatsächlich erzielten Emissionsverminderung (4. Abschnitt der Checkliste)

Die Systemgrenzen und Einflussfaktoren entsprechen der Projektbeschreibung. Das Vorgehen zur Berechnung der tatsächlich erzielten Emissionsverminderung hat sich gegenüber der Projektbeschreibung nicht geändert, abgesehen von der im Kapitel 3.1 erwähnten Anpassung zur Erfassung des Anteils an fossilem Diesel im Biodiesel. Im Jahr 2018 wurde nur Biodiesel, aber kein Bioethanol und HEFA importiert. Damit vereinfachten sich die Berechnungen.

Zur Bestimmung der Projektemissionen wird im Berichtsjahr die Importmenge Biodiesel, die darin enthaltenen Mengen an fossilem Diesel und ein Fixparameter eingesetzt. Die Angabe zu den Importmengen ist über amtliche Dokumente in Form von Zoll- und Mehrwertsteuerbelegen lückenlos dokumentiert. Dies wurde überprüft indem der Verifizierer einen manuellen Abgleich der Liter-Angaben in den Einzeldokumenten mit dem CARBURA-Auszug und der Liste in der Datei Mastersheet vorgenommen hat.

Die Referenzemissionen werden ex-post aufgrund des durch die Biotreibstoffe ersetzten Verbrauchs von fossilen Treibstoffen erhoben. Dabei sind neben den Importmengen auch weitere Parameter zu berücksichtigen:

- Der Import von Dieselanteilen im HEFA ist in der aktuellen Monitoringperiode nicht relevant, da kein HEFA importiert wurde.
- Marktanteile von Biotreibstoffen ausserhalb von anderen bestehenden Kompensationsprojekten oder -programmen (d.h. im Restmarkt ohne Bescheinigungen) werden eingerechnet, wenn diese mehr als 1% der Gesamtmenge (Import und Produktion) ausmachen. Gemäss Projektbeschreibung liegt es in der Verantwortung des BAFU, die Marktanteile zu eruieren. Für die aktuelle Monitoringperiode wurde angenommen, dass der Schwellenwert von 1% bei Biodiesel nicht erreicht ist und der Wert für $MA_{BD,y}$ wurde folglich in der Berechnung auf 0 gesetzt. Sollte die Geschäftsstelle Kompensation feststellen, dass der Schwellenwert von 1% Marktanteil von mineralölsteuerbefreiten, biogenen Treibstoffen ausserhalb von Kompensationsprojekten überschritten wurde, muss die Referenzentwicklung angepasst werden.
- Die Exportmenge an Biodiesel ($EX_{BD,y}$) wird berücksichtigt, wenn die Signifikanzschwelle von 1% Anteil am Gesamtabsatz überschritten wird. Grundsätzlich sind Exporte gemäss den Vorgaben der Projektbeschreibung nicht zulässig, was auch in den Rechnungsvermerken entsprechend immer aufgeführt wird. Auf www.swiss-impex.admin.ch werden für Export unter der Warenposition 3826.0010⁵ für das Kalenderjahr 2018 nur Kleinstmengen (1 Liter) gelistet. Damit ist sichergestellt, dass keine Exportmengen in Abzug gebracht werden müssen und die diesbezüglichen Vorgaben der Monitoringmethode korrekt umgesetzt sind. Der Wert für $EX_{BD,y}$ ist in der Berechnung auf 0 gesetzt.

Die Angaben zur Emissionsverminderung in der Excel-Datei (Anhang A8.1_Mastersheet.xlsx) und im Monitoringbericht sind übereinstimmend.

Zu allen Nachweisnummern liegen Laboranalysen vor, welche die Einhaltung der Qualitätsstandards belegen. Über CR 2 wurde geklärt, ob neue Nachweisnummern erhalten wurden, was nicht der Fall ist.

⁵ Biodiesel und seine Mischungen, keine Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien enthaltend oder mit einem Gewichtsanteil an Erdölen oder Ölen aus bituminösen Mineralien von weniger als 70 %, zur Verwendung als Treibstoffe

Die in der Projektbeschreibung Kapitel 6.4. vorgegebenen Plausibilisierungsschritte wurden umgesetzt. Die Korrektheit der Angaben zur Importmenge an Biodiesel konnte durch den Verifizierer anhand verschiedener Quellen mittels systematischem, manuellem Abgleich überprüft werden (Zoll-Veranlagungsverfügungen, MWST-Belege, CARBURA Import-Kontrolle). Die Plausibilisierung anhand der Importkosten im Vergleich mit internationalen Marktpreisen (vgl. auch FAR 2 (M17)) bestätigt die Zusätzlichkeit: Die Importkosten von Biodiesel lagen 2018 durchgängig höher als die internationalen Marktpreise. Über CR 3 wurden fehlerhafte Textangaben zum Vergleich der Importmengen mit Verkaufsmengen korrigiert.

Zu folgenden Punkten wurden keine CRs / CARs / FARs erstellt, da diese im Monitoringbericht klar beschrieben und wie in der Projektbeschreibung vorgesehen umgesetzt wurden:

- 4.1 Systemgrenzen und Einflussfaktoren
- 4.2 Monitoring der Projektemissionen
- 4.4 Erzielte Emissionsverminderungen

3.4 Wesentliche Änderungen (5. Abschnitt der Checkliste)

Es kam in dieser Monitoringperiode zu keinen wesentlichen Änderungen. Zu folgenden Punkten wurden keine CRs / CARs / FARs erstellt:

- 5.1 wesentliche Änderungen bei der Wirtschaftlichkeitsanalyse
- 5.2 wesentliche Änderungen bei den Emissionsverminderungen
- 5.3 wesentliche Änderungen bei der eingesetzten Technologie

Zu beachten ist, dass die erzielten Emissionsverminderungen gegenüber der Prognose der Projektbeschreibung rund 97% tiefer liegen. Damit überschreitet die Abweichung den Schwellenwert von 20% für mögliche wesentliche Änderungen gemäss der Vollzugsmitteilung des BAFU deutlich. Die aufgetretene Abweichung ergibt sich durch Fehleinschätzungen beim Prozess zur Erlangung von Importgenehmigungen für HEFA und Bioethanol sowie Schwierigkeiten beim Erhalt von Zuschlägen in den jährlichen Ausschreibungsrunden der Tanklagerbetreiber. Folglich konnten nicht die vorgesehenen Mengen importiert werden. Diese Änderungen führen aber nicht dazu, dass die Verfügung als zulässiges Projekt hinterfragt werden müsste, da einzig die Importmengen aber keine weiteren Elemente der Methodik betroffen sind. Insbesondere wird die Aussage zum Zusätzlichkeitsnachweis dadurch nicht verändert. Eine Verkleinerung der Importmenge macht das Vorhaben tendenziell eher weniger profitabel und wirkt sich auf den Nachweis der Zusätzlichkeit konservativ aus. Es ist somit nach Einschätzung des Verifizierers gesichert, dass keine wesentliche Änderung gegenüber der Projektbeschreibung vorliegt.

3.5 Nachweis der Zusätzlichkeit (6. Abschnitt der Checkliste, durch Verifizierer ergänzt)

Die Projektbeschreibung sieht einen jährlichen Zusätzlichkeitsnachweis vor, wobei sich dieser jeweils auf die Preise des Vorjahres bezieht. Mit der Verifizierung des Monitoringjahrs 2017 wurde bereits die Zusätzlichkeit für das Jahr 2018 bereits festgestellt und bestätigt (vgl. Verifizierungsbericht vom 13.7.2018).⁶ Im aktuellen Monitoringjahr wird auf Basis der Daten 2018 die Zusätzlichkeit für das Jahr 2019 festgestellt. Die Kosten des im Jahr 2018 importierten Biodiesels waren signifikant höher als die Äquivalenzkosten in diesem Jahr. Die Zusätzlichkeit konnte damit für 2019 bestätigt werden.

Über CAR 2 wurden Inkonsistenzen bei den Angaben im Monitoringbericht zu den Parametern $R_{B,y}$ und $R_{D,y}$ eliminiert. Im Rahmen von CAR 3 erfolgten Präzisierungen zu Aussagen betreffend die zeitliche Gültigkeit des Nachweises der Zusätzlichkeit.

⁶ [https://www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/klima/klima-kop-bis-2016/0183-Cleandiesel-ver.pdf.download.pdf/0183-Cleandiesel-VER_Zyklus1-Bericht_Checkliste-v1_2_geschw%C3%A4rzt\(1\).pdf](https://www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/klima/klima-kop-bis-2016/0183-Cleandiesel-ver.pdf.download.pdf/0183-Cleandiesel-VER_Zyklus1-Bericht_Checkliste-v1_2_geschw%C3%A4rzt(1).pdf)

4 Fazit: Gesamtbeurteilung Monitoringbericht

Die Verifizierungsstelle bestätigt hiermit, dass das folgende Projekt oder Programm gemäss der Mitteilung des BAFU und mithilfe des Monitoringberichts, aller notwendigen zusätzlichen Dokumente gemäss Anhang A1 des Verifizierungsberichts verifiziert wurde:

0183 Cleandiesel

Gestützt auf die Prüfung aller in der Checkliste zur Verifizierung aufgeführten Punkte empfiehlt die Prüfstelle für die nachgewiesenen Emissionsverminderungen Bescheinigung gemäss CO₂-Verordnung auszustellen. Die Verifizierung des Projekts oder Programms hat folgende Emissionsverminderung ergeben:




Monitoringperiode	01.01.2018 bis 31.12.2018
Emissionsverminderung [t CO ₂ eq]	2018: 17'375

Speziell zu beachten ist, dass es gemäss Projektbeschreibung in der Verantwortung des BAFU liegt, die Marktanteile von Biotreibstoffen ausserhalb von Kompensationsprojekten und -programmen zu eruieren. In der aktuellen Monitoringperiode ist nur Biodiesel relevant. Für die aktuelle Monitoringperiode wurde angenommen, dass der Schwellenwert von 1% nicht erreicht ist und der Wert für MA_{BD,y} folglich in der Berechnung auf 0 gesetzt. Sollte die Geschäftsstelle Kompensation feststellen, dass der Schwellenwert von 1% Marktanteil von mineralölsteuerbefreiten, biogenen Treibstoffen ausserhalb von Kompensationsprojekten überschritten wurde, muss die Referenzentwicklung angepasst werden.

Die drei bestehenden FAR wurden erledigt, wobei sich dies für alle nur auf die aktuelle Monitoringperiode bezieht.

Bei der nächsten Verifizierung / Validierung sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- FAR 1 (R18) aus dem Eignungsbescheid.
- FAR 2 (M17) aus der Verifizierung zur Monitoringperiode 2017
- FAR 3 (M17) aus der Verifizierung zur Monitoringperiode 2017.

Ort und Datum:	Name, Funktion und Unterschriften
Zürich, 4. Juni 2019	 (Stefan Kessler, Fachexperte)
Zürich, 4. Juni 2019	 (Jürg Füssler, Qualitätsverantwortlicher)
Zürich, 4. Juni 2019	 (Jürg Füssler, Gesamtverantwortlicher)

Anhang A1: Liste der verwendeten Unterlagen

- Monitoringbericht, Version V3 vom 15.05.2019 und alle darin aufgeführten Anhänge (20190515_Cleandiesel_Monitoringbericht 2018.pdf)
- Projektbeschreibung, Version 11 vom 23.2.2018 und alle darin aufgeführten Anhänge (2 Projektbeschreibung CLEAN DIESEL AG V11_clean.pdf)
- Validierungsbericht, Version 1.0 vom 2.5.2017 (Cleandiesel_Validierungsbericht_170502.pdf)
- Validierungsscheckliste, Version 1.1 vom 26.10.2017 (Cleandiesel_Validierungsscheckliste_171026.pdf)
- Verfügung Eignungsentscheid vom 22. März 2018 (0183 VF Registrierung Projekt_Programm sig.pdf)
- Verfügung über die Ausstellung von Bescheinigungen für 6.4.2017 bis 31.12.2017 vom 26.11.2018
- Verifizierungsbericht 2017, Version 1.2 vom 13.7.2018 (0183-Cleandiesel-VER Zyklus1-Bericht_Checkliste-v1.2.pdf)

Anhang A2: Checkliste zur Verifizierung

0183 Cleandiesel

Projekt zur Emissionsverminderung in der Schweiz

Dokumentversion: Version 2.1
Datum: 04.06.2019
Verifizierungsstelle: INFRAS AG, Binzstrasse 23, 8045 Zürich

Teil 1: Checkliste

1. Formales		Trifft zu	Trifft nicht zu
1.1	Das Gesuch ist mittels der aktuellen Version der auf der BAFU-Webseite zur Verfügung gestellten Vorlagen und Grundlagen eingereicht. (Rechtsgrundlagen, Mitteilung und ergänzende Dokumente)	X	
1.2	Der Monitoringbericht und die unterstützenden Dokumente sind vollständig und konsistent (→ Mitteilung Anhang J, Tabelle 6) <i>Kommentar Verifizierer:</i> <i>Im Rahmen von CAR 1 werden fehlende Veranlagungsverfügungen des Zolls und MWSt-Belege nachgefordert sowie eine aktuelle Version zum Anhang A7.7 nachgefordert</i>	X	CAR 1
1.3	Der Gesuchsteller ist korrekt identifiziert.	X	
1.4a	Der Gesuchsteller ist identisch mit dem Gesuchsteller, der die validierte Projektbeschreibung eingegeben hat.	X	
1.4b	Falls 1.4.a nicht zutrifft: Der Wechsel des Gesuchstellers ist begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.r.	

2. Beschreibung Monitoring (→ Mitteilung Anhang J, Tabelle 5 und 7)			
	Monitoringmethode und Nachweis der erzielten Emissionsverminderungen	Trifft zu	Trifft nicht zu
2.1	Die Beschreibung der angewandten Monitoringmethode im Monitoringbericht ist korrekt und nachvollziehbar.	X	
2.2a	Die angewandte Monitoringmethode entspricht der im Monitoringkonzept beschriebenen Methode.		X
2.2b	Falls 2.2.a nicht zutrifft: Abweichungen der angewandten Monitoringmethode gegenüber der im Monitoringkonzept beschriebenen Methode sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren). <i>Kommentar Verifizierer:</i> <i>Infolge FAR 3 (M17) und CR 4 erfolgten Anpassungen bei der Berechnungsformel für die Projektemissionen. Bei dieser wurde ein neuer Term aufgenommen, um den Anteil fossiler Diesel im importierten Biodiesel zu erfassen. Dazu wurde ein neuer dynamischer Parameter $AntEF_{D,BD,y}$ definiert.</i>	X	CR 4, FAR 3
2.2c	Falls 2.2.a nicht zutrifft: Die angewandte Monitoringmethode ist angemessen.	n.r.	
2.3	Die Monitoringmethode wird korrekt umgesetzt und die Berechnung der erzielten Emissionsverminderungen ist korrekt.	X	

Checkliste zur Verifizierung

	Prozess- und Managementstrukturen, Verantwortlichkeiten und Qualitätssicherung	Trifft zu	Trifft nicht zu
2.4a	Die Prozess- und Managementstrukturen sind korrekt beschrieben und umgesetzt	X	
2.4b	Die etablierten Prozess- und Managementstrukturen entsprechen den in der Projektbeschreibung definierten Strukturen.	X	
2.4c	Falls 2.4b nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.r.	
2.5a	Die Verantwortlichkeiten zur Datenerhebung und -archivierung sind verständlich beschrieben.	X	
2.5b	Die Verantwortlichkeiten werden so wie in der Projektbeschreibung festgelegt wahrgenommen. <i>Kommentar Verifizierer: Der Monitoringbericht wird weiterhin durch EBP AG verfasst, die zuständige Person hat aber im Vergleich zum Vorjahr geändert.</i>	X	
2.5c	Falls 2.5b nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.r.	
2.6a	Die Qualitätssicherung (Systeme und Prozeduren) ist angemessen und umgesetzt.	X	
2.6b	Die Qualitätssicherung wurde wie in der Projektbeschreibung vorgesehen umgesetzt.	X	
2.6c	Falls 2.6b nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.a.	
2.7	FAR aus Validierung und Registrierung oder früheren Verifizierungen	Trifft zu	Trifft nicht zu
2.7a	Die noch zu klärenden Punkte aus der Validierung/Registrierung oder früherer Verifizierungen sind klar aufgelistet.	X	
2.7b	Die noch zu klärenden Punkte aus der Validierung/Registrierung oder früherer Verifizierungen sind gelöst. <i>Kommentar Verifizierer: Alle FAR wurden für den vorliegenden Monitoringzyklus erledigt, sie sind aber in zukünftigen Verifizierungen wieder zu bearbeiten. Ein entsprechender Vermerk findet sich am Ende der Verifizierungscheckliste und im Verifizierungsbericht.</i>	X	

3. Rahmenbedingungen			
3.1	Technische Beschreibung des Projekts	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.1.1a	Die technische Beschreibung des umgesetzten Projekts entspricht derjenigen in der Projektbeschreibung.	X	
3.1.1b	Falls 3.1.1a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.r.	
3.1.2	Die implementierte Technologie entspricht dem aktuellen Stand der Technik.	X	
3.2	Finanzhilfen (inkl. nicht rückzahlbare Geldleistungen) (→ Mitteilung Abschnitt 2.6)	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.2.1	Beantragte und zugesprochene Finanzhilfen für Finanzierung sowie „nicht rückzahlbaren Geldleistungen von Bund, Kantonen oder Gemeinden zur Förderung erneuerbaren Energien, der Energieeffizienz oder des Klimaschutzes“ bei welchen eine Wirkungsaufteilung notwendig ist ⁷ , sind ausgewiesen (Beitragshöhe und Herkunft) und mit Dokumenten im Anhang belegt. <i>Kommentar Verifizierer:</i> <i>In der vorliegenden Monitoringperiode wurden keine Finanzhilfen beantragt oder zugesprochen.</i>	X	
3.2.2a	Angaben zu erhaltenen Finanzhilfen stimmen mit den Angaben zu Finanzhilfen in der Projektbeschreibung überein.	X	
3.2.2b	Falls 3.2.2a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.r.	
3.3	Abgrenzung zu anderen Instrumenten und Massnahmen	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.3.1a	Die für die Abgrenzung zu anderen Instrumenten des CO ₂ - und Energiegesetzes relevanten Sachverhalte haben sich seit dem Eignungsentscheid nicht verändert. <i>Kommentar Verifizierer:</i> <i>Über CR 1 wurde anhand von 5 zufällig gewählten Stichproben überprüft, dass die gemäss Projektbeschreibung vorgesehenen Hinweise auf den Verkaufsrechnungen tatsächlich vorhanden sind.</i>	X	CR 1
3.3.1b	Falls 3.3.1a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.r.	

⁷ Vgl. Mitteilung, Tabelle 4

Checkliste zur Verifizierung

3.4	Umsetzungsbeginn und Wirkungsbeginn (→ Mitteilung Anhang J, Tabelle 8)	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.4.1	Der Umsetzungsbeginn wurde anhand von Dokumenten belegt. <i>Kommentar Verifizierer:</i> <i>Der ganze Abschnitt 3.4 ist nicht relevant, da alle Punkte im 1. Verifizierungszyklus geklärt wurden und keine Änderungen eingetreten sind.</i>	n.r.	
3.4.2a	Der Umsetzungsbeginn erfolgte gemäss Projektbeschreibung. <i>Kommentar Verifizierer:</i> <i>Dieser Punkt wurde im 1. Verifizierungszyklus geklärt</i>	n.r.	
3.4.2b	Falls 3.4.2a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.r.	
3.4.3a	Der Wirkungsbeginn erfolgte gemäss Projektbeschreibung.	n.r.	
3.4.3b	Falls 3.4.3a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.r.	
3.4.4a	Das Monitoring wurde zeitgleich mit dem Wirkungsbeginn aufgenommen.	n.r.	
3.4.4b	Falls 3.4.4a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.r.	

4. Berechnung der erzielten Emissionsverminderung			
4.1	Systemgrenzen und Einflussfaktoren	Trifft zu	Trifft nicht zu
4.1.1a	Die Systemgrenzen haben sich gegenüber den in der Projektbeschreibung definierten Systemgrenzen nicht geändert	X	
4.1.1b	Falls 4.1.1a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.r.	
4.1.2a	Es gibt keine Unterschiede in den wesentlichen Faktoren gegenüber der Projektbeschreibung.	X	
4.1.2b	Falls 4.1.2 a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.r.	

Checkliste zur Verifizierung

4.2	Monitoring der Projektemissionen (→ Mitteilung Anhang J, Tabelle 5 ⁸)	Trifft zu	Trifft nicht zu
4.2.1a	Alle gemäss Monitoringkonzept zu überwachenden Parameter zur Berechnung der Projektemissionen werden erhoben (→ Belege)	X	
4.2.1b	Falls 4.2.1a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.r.	
4.2.2	Die Angaben zu den Parametern und Annahmen betreffend Projektemissionen sind vollständig, konsistent und korrekt (→ Belege).	X	
4.2.3	Eine Gegenprüfung der Angaben wurde durchgeführt. (→ Falls nicht zutreffend: Begründung erläutern / kommentieren) (→ Mitteilung Anhang J, Tabelle 9, ID 4.2.3) <i>Kommentar Verifizierer:</i> <i>Die Gegenprüfung erfolgt über Vergleich der verschiedenen Quellen der Importmengen (Zoll-Veranlagungen, MWST-Abrechnungen, CARBURA)</i>	X	
4.2.4a	Die eingesetzten und im Monitoring-Bericht aufgeführten Messinstrumente, die Messpraxis und die Kalibrierung stimmen mit den Angaben im Monitoringkonzept in der Projektbeschreibung überein.	X	
4.2.4b	Falls 4.2.4a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.r.	
4.2.7	Alle Annahmen für die Berechnung der Projektemissionen sind korrekt.	X	
4.2.8	Für alle Annahmen für die Berechnung der Projektemissionen sind die entsprechenden Dokumente und Belege vorhanden.	X	
4.2.9	Die Angaben aus den Dokumenten für die Berechnung der Projektemissionen sind konsistent mit den Angaben im Monitoringbericht.	X	
4.2.10a	Die Projektemissionen werden mit den in der Mitteilung vorgegebenen Annahmen berechnet.	X	
4.2.10b	Falls 4.2.10a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.r.	
4.2.11a	Es gibt keine Unterschiede in der Berechnungsformel der Projektemissionen gegenüber derjenigen in der Projektbeschreibung.	X	

⁸ Tabelle 5 gilt grundsätzlich für die Prüfung des Monitoringkonzepts im Rahmen der Validierung, kann aber auch nützliche Hinweise für die Verifizierung enthalten

Checkliste zur Verifizierung

4.2.11b	Falls 4.2.11a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.r.	
4.2.12	Die Berechnung der Projektemissionen ist korrekt und konsistent.	X	
4.3	Bestimmung der Referenzentwicklung	Trifft zu	Trifft nicht zu
4.3.1a	Alle gemäss Monitoringkonzept zu überwachenden Parameter zur Berechnung der Referenzentwicklung wurden erhoben (→ Belege)	X	
4.3.1b	Falls 4.3.1a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.r.	
4.3.2	Die Angaben zu den Parametern und Annahmen betreffend Referenzentwicklung sind vollständig, konsistent und korrekt.		
4.3.2b	Eine Gegenprüfung der Angaben wurde durchgeführt. (→ Falls nicht zutreffend: Begründung erläutern / kommentieren) <i>Kommentar Verifizierer:</i> <i>Die Gegenprüfung erfolgt über Vergleich der verschiedenen Quellen der Importmengen (Zoll-Veranlagungen, MWST-Abrechnungen, CARBURA)</i> <i>CR 3 klärt die Korrektheit der Plausibilisierung der Importmengen über Angaben zu den Verkaufsmengen.</i>	X	CR 3
4.3.3	Alle Annahmen für die Berechnung der Referenzentwicklung fliessen korrekt in die Berechnung ein.	X	
4.3.4	Für alle Annahmen für die Berechnung der Referenzentwicklung sind entsprechende Dokumente und Belege gemäss Monitoringkonzept vorhanden. <i>Kommentar Verifizierer:</i> <i>Im Rahmen von CR 2 wird geklärt, ob die Dokumente im Anhang A7.8 vollständig sind.</i>	X	CR 2
4.3.6	Die Referenzentwicklung wird mit den in der Mitteilung vorgegebenen Annahmen (bspw. Brennwert, Emissionsfaktoren) berechnet.	X	
4.3.7a	Die angewandte Formel zur Berechnung der Referenzentwicklung entspricht der in der Projektbeschreibung festgelegten Formel.	X	
4.3.7b	Falls 4.3.7a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.r.	

Checkliste zur Verifizierung

4.3.8	Die Berechnung der Referenzentwicklung ist korrekt, nachvollziehbar und vollständig. <i>Kommentar Verifizierer:</i> <i>Über CR 4 erfolgen Abklärungen zu Grundlagen für die Antwort auf FAR 3 (M17).</i>	X	CR 4
4.4	Erzielte Emissionsverminderungen	Trifft zu	Trifft nicht zu
4.4.1	Die Emissionsverminderungen sind korrekt berechnet. (→ Mitteilung Anhang J, Tabelle 8, ID 4.4.1)	X	
4.4.2	Die Wirkungsaufteilung aufgrund des Bezugs von nicht rückzahlbaren Geldleistungen (→ vgl. 3.2) ist korrekt berechnet. (→ Mitteilung Anhang J, Tabelle 9, ID 4.4.2) <i>Kommentar Verifizierer:</i> <i>Kein Bezug von nicht rückzahlbaren Geldleistungen.</i>	n.r.	

5. Wesentliche Änderungen (→ Mitteilung Abschnitt 3.8 und Mitteilung Anhang J, Kasten 8)			
5.1	Wesentliche Änderungen bei der Wirtschaftlichkeitsanalyse	Trifft zu	Trifft nicht zu
5.1.1a	Die für die Wirtschaftlichkeitsanalyse in der Projektbeschreibung verwendeten Annahmen zu Kosten und Erlösen entsprechen tatsächlichen Kosten und Erlösen. <i>Kommentar Verifizierer:</i> <i>Die Wirtschaftlichkeitsanalyse erfolgt jährlich und berücksichtigt die tatsächlichen Kostenwerte.</i>	X	
5.1.1b	Falls 5.1.1a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.r.	
5.1.1c	Falls 5.1.1a nicht zutrifft: Die Abweichungen der tatsächlichen Kosten und Erlöse gegenüber den in der Projektbeschreibung festgelegten Werten sind kleiner als 20%.	n.r.	
5.1.1d	Falls 5.1.1c nicht zutrifft: Die Abweichungen sind so gross, dass das tatsächlich umgesetzte Projekt nicht mehr dem in der Projektbeschreibung dargestellten Projekt entspricht und eine erneute Validierung einer entsprechend angepassten Projektbeschreibung notwendig ist.	n.r.	
5.2	Wesentliche Änderungen bei den Emissionsverminderungen	Trifft zu	Trifft nicht zu
5.2.1a	Die tatsächlich erzielten Emissionsverminderungen entsprechen den gemäss Projektbeschreibung erwarteten Emissionsverminderungen.		X

Checkliste zur Verifizierung

5.2.1b	<p>Falls 5.2.1a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).</p> <p><i>Kommentar Verifizierer:</i> Die effektiv erzielten Emissionsverminderungen liegen gegenüber der Prognose der Projektbeschreibung rund 97%. Die aufgetretene Abweichung ergibt sich durch Fehleinschätzungen beim Prozess zur Erlangung von Importgenehmigungen für HEFA und Bioethanol und Schwierigkeiten beim Erhalt von Zuschlägen in den jährlichen Ausschreibungsrunden der Tanklagerbetreiber. Folglich konnten nicht die vorgesehenen Mengen importiert werden.</p>	X	
5.2.1c	<p>Falls 5.2.1a nicht zutrifft: Die Abweichungen der tatsächlichen erzielten Emissionsverminderungen gegenüber den gemäss Projektbeschreibung erwarteten Emissionsverminderungen sind kleiner als 20%.</p>		X
5.2.1d	<p>Falls 5.2.1c nicht zutrifft: Die Abweichungen sind so gross, dass das tatsächlich umgesetzte Projekt nicht mehr dem in der Projektbeschreibung dargestellten Projekt entspricht und eine erneute Validierung einer entsprechend angepassten Projektbeschreibung notwendig ist.</p> <p><i>Kommentar Verifizierer:</i> Die Abweichung überschreitet die Grenze von 20% gemäss der Vollzugsmittelung des BAFU deutlich. Diese Abweichung führt aber nicht dazu, dass die Verfügung als zulässiges Projekt hinterfragt und eine Re-Validierung veranlasst werden müsste. Dies, weil einzig die Importmengen, aber sonst keine weiteren Elemente der Methodik betroffen sind. Insbesondere wird der Zusätzlichkeitsnachweis durch die Abweichung nicht tangiert.</p> <p><i>Es gibt somit keine wesentliche Änderung gegenüber der Projektbeschreibung.</i></p>		X
5.3	Wesentliche Änderungen bei der eingesetzten Technologie	Trifft zu	Trifft nicht zu
5.3.1a	Die tatsächlich eingesetzte Technologie entspricht der gemäss Projektbeschreibung eingesetzten Technologie.	X	
5.3.1b	<p>Falls 5.3.1a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar. (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).</p>	n.r.	
5.3.1c	Falls 5.3.1a nicht zutrifft: Die eingesetzte Technologie entspricht dem Stand der Technik.	n.r.	

Checkliste zur Verifizierung

5.3.1d	<p>Zusatzfrage für Programme: Falls 5.3.1a nicht zutrifft: Der in der Programmbeschreibung festgelegte Kriterienkatalog für die Aufnahme von Vorhaben in das Programm ist bei Erweiterung um die eingesetzte Technologie weiterhin anwendbar. Er stellt weiterhin sicher, dass alle Vorhaben im Programm Art. 5 und 5a der CO₂-Verordnung erfüllen.</p>	n.r.	
6	<p>Zusatzfrage des Verifizierers: Die für den Zusätzlichkeitsnachweis erforderlichen Dokumente liegen vor und die verwendeten Annahmen sind korrekt und konsistent.</p> <p><i>Kommentar Verifizierer:</i> <i>CAR 2 klärt Fragen zur Korrektheit von Angaben zu den Referenzpreisen für Diesel und Benzin.</i></p> <p><i>CAR 3 präzisiert Aussagen im Monitoringbericht zur zeitlichen Gültigkeit des Nachweises zur Zusätzlichkeit.</i></p> <p><i>Die Zusätzlichkeit wird jedes Jahr überprüft und konnte für das aktuelle Monitoringjahr bestätigt werden. Die Plausibilisierung über FAR 2 bestätigt die Ergebnisse.</i></p>	X	<p>CAR 2 CAR 3</p>

Teil 2: Liste der Fragen

Clarification Request (CR)

CR 1	Erledigt	JA
3.3.1a	Die für die Abgrenzung zu anderen Instrumenten des CO ₂ - und Energiegesetzes relevanten Sachverhalte haben sich seit dem Eignungsentscheid nicht verändert.	
<p>Frage (20.3.2019)</p> <p>Die Verkaufsrechnungen müssen einen Hinweis auf die Rechte an den Emissionsverminderungen sowie dem Exportverbot aus der Schweiz und der Verwendungsbeschränkung als Treibstoff enthalten.</p> <p>Zur stichprobenweisen Überprüfung, ob der Hinweis aufgeführt ist, wünscht der Verifizierer eine Kopie der folgenden Rechnungsbelege:</p> <p>Fakturennummer:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 2018/0010 - 2018/0035 - 2018/0041 - 2018/0052 		
<p>Antwort Gesuchsteller (16.04.2019)</p> <p>Die Dokumente werden dem Verifizierer zur Verfügung gestellt.</p>		
<p>Fazit Verifizierer (13.5.2019)</p> <p>Die vier Stichprobenrechnungen sind korrekt und enthalten die erforderlichen Hinweise. Der CR ist erledigt.</p>		

CR 2		Erledigt	JA
4.3.4	Für alle Annahmen für die Berechnung der Referenzentwicklung sind entsprechende Dokumente und Belege gemäss Monitoringkonzept vorhanden.		
Frage (20.3.2019)			
a) Hat Cleandiesel weiterhin die folgenden zwei Nachweisnummern oder sind neue hinzugekommen?			
<ul style="list-style-type: none"> • 155075 • 155067 			
Falls Neue, müssten die entsprechenden Laboranalysen geliefert werden.			
b) Wie kann in den Dokumenten im Anhang A7.8 überprüft werden, ob die Qualitätsnorm eingehalten ist?			
Antwort Gesuchsteller (16.04.2019)			
a) 2018 hatte Cleandiesel die beiden Nachweisnummern 155'075 und 155'067.			
Im Anhang A7.8 können die Prüfergebnisse mit den Grenzwerten gemäss DIN EN 14214:2014-06 verglichen werden. Alle Grenzwerte werden eingehalten. Prüfbericht 2600818-1 ist für die Nachweisnummer 155.075, Prüfbericht 2601930-1 ist für die Nachweisnummer 155.067.			
Fazit Verifizierer (13.5.2018)			
Für alle vorhandenen Nachweisnummern liegen Prüfberichte vor. Die gemessenen Werte liegen innerhalb der Anforderungen der Qualitätsnormen, womit diese eingehalten sind. Der CR ist erledigt.			

CR 3		Erledigt	JA
4.3.2b	Eine Gegenprüfung der Angaben wurde durchgeführt. (→ Falls nicht zutreffend: Begründung erläutern / kommentieren)		
Frage (20.3.2019)			
Im Monitoringbericht auf S. 18 oben steht: <i>«Die Summe der Verkaufsrechnung hingegen ist deutlich höher als die Importe. Dies liegt daran, dass die Cleandiesel auch in der Schweiz Biodiesel eingekauft und wiederverkauft hat. Diese Einkäufe belaufen sich auf rund 8 Mio. Liter, sie sind nicht anrechenbar im vorliegenden Projekt und werden deshalb nicht ausgewiesen.»</i>			
Beim Monitoringparameter $IM_{BD,y}$ finden sich die Angaben zu Importmengen und Verkaufsmengen. Die Angabe von 8 Mio. Liter ist für den Verifizierer im Vergleich mit den CARBURA-Angaben nicht nachvollziehbar. Die Differenz beträgt meines Erachtens nur rund 700'000 l.			
Liegt hier ein Fehler vor?			

<p>Antwort Gesuchsteller (16.04.2019)</p> <p>Im Kapitel 4.3.3, Parameter $IM_{BD,y}$ werden alle drei Mengen aufgeführt. Die Importmengen belaufen sich auf 7'320'073 l und werden durch die Veranlagungsverfügung und die CARBURA-Kontrollen belegt (vgl. Anhang A7.1, A7.2 und A7.3) Die Verkaufsmengen sind wie im Text dargelegt höher und liegen bei rund 8 Mio. l (vgl. Anhang A7.4) und somit rund 700'000 l über der Importmenge.</p> <p>Der Text im Monitoringbericht wurde leicht umformuliert, um allfällige Missverständnisse zu vermeiden:</p> <p><i>Die Summe der Verkaufsrechnung hingegen ist deutlich höher als die Importe. Dies liegt daran, dass die Cleandiesel auch in der Schweiz Biodiesel eingekauft und wiederverkauft hat. Diese zusätzlichen Einkäufe belaufen sich auf rund 700'000 l, sie sind nicht anrechenbar im vorliegenden Projekt und werden deshalb nicht separat ausgewiesen.</i></p>
<p>Fazit Verifizierer (13.5.2019)</p> <p>Mit den erfolgten Textanpassungen ist der Sachverhalt nun für den Leser nachvollziehbar. Der CR ist erledigt.</p>

CR 4	Erledigt	JA
4.3.8	Die Berechnung der Referenzentwicklung ist korrekt, nachvollziehbar und vollständig.	
<p>Frage (28.3.2019)</p> <p>Zum Ende der Verifizierung zum Monitoringperiode 2017 waren noch Fragen offen zum Anteil fossilem Biodiesel in den importierten Treibstoffqualitäten. Daraufhin wurde FAR 3 (M17) eröffnet. Sie führen in der Antwort zu FAR 3 auf, dass Beimischung von fossilen Treibstoffen zu biogenen Treibstoffen nur für HEFA relevant ist. Gibt es Belege, dass das BAFU diesen Sachverhalt so bestätigt hat oder worauf basiert die Aussage?</p>		
<p>Antwort Gesuchsteller (15.05.2019)</p> <p>Einige wenige Lieferanten mischen dem Biodiesel fossilen Diesel bei. Die Menge wird nun transparent im Anhang A8.1 aufgeführt (neues Arbeitsblatt «Einfuhr fossile Treibstoffe»), und in der CO2-Berechnung berücksichtigt.</p> <p>Im Monitoringbericht wurden folgende Anpassungen vorgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ausgewiesene Emissionsreduktion - Antwort zu FAR 3 - Kapitel 4.1: es gibt Änderungen - Kapitel 4.2: Anpassung der Formel zur Berechnung der Projektemissionen - Kapitel 4.3.2: Ergänzung des neuen Parameters - Kapitel 4.4: Ergebnisse des Monitorings und der Messdaten - Kapitel 5.3 Erzielte Emissionsverminderung - Kapitel 5.4 Vergleich ex-post und ex-ante erwartete Emissionsverminderung - Anhang A8.1: CO2-Reduktion 		
<p>Fazit Verifizierer (20.5.2019)</p> <p>Das neu ergänzte Arbeitsblatt im Anhang 8.1. weist transparent aus, welche Importchargen fossile Anteile enthalten und wie hoch diese sind (total 1266 Liter fossiler Diesel, entsprechend 3 t CO₂eq). Das Fazit zur Handhabung bei der Berechnung der Emissionsverminderung findet sich im Fazit des Verifizierers zum FAR 3.</p>		

Corrective Action Request (CAR)

CAR 1		Erledigt	JA
1.2	Der Monitoringbericht und die unterstützenden Dokumente sind vollständig und konsistent (→ Mitteilung Anhang J, Tabelle 6)		
<p>Frage (20.3.2019)</p> <p>a) Im Anhang A7.2 und A7.3 fehlen für einzelne Lieferungen die Veranlagungsverfügungen des Zolls und die MWSt-Belege. Die fehlenden Dokumente sind nachzuliefern.</p> <p>b) Der Anhang A7.7 zeigt die Bestätigung des BAFU auf Basis der Preise 2017. Die Beilage ist identisch zum Dokument, das letztes Jahr als Anhang A_3_7 eingereicht wurde. Für die aktuelle Monitoringperiode sind aber die Preise 2018 relevant, um die Additionalität für 2019 bestimmen zu können. Der Anhang A7.7 ist entsprechend anzupassen.</p>			
<p>Antwort Gesuchsteller (16.04.2019)</p> <p>a) Gemäss Anhang A8.1 gibt es 42 Lieferungen, im Ordner hat es 42 Dokumente mit der Endung _VAT und 42 Dokumente mit der Endung _Zoll, sowie 8 Dokumente mit der Korrektur _Zoll korr. Für alle in A8.1 gelisteten Veranlagungsverfügungen liegt ein _Zoll und ein _VAT Dokument vor. Der Ordner wird zur Sicherheit nochmals dem Verifizierer zur Verfügung gestellt, vielleicht ist während des Versandes etwas verloren gegangen.</p> <p>b) Im Anhang A7.7 wurden versehentlich die Preise aus dem Jahr 2017 angehängt. Der Anhang wurde korrigiert (siehe anbei). Der Anhang A7.7 belegt nun die im Bericht und Anhang A8.1 verwendeten Preise.</p>			
<p>Fazit Verifizierer (13.5.2019)</p> <p>a) Es lag ein Übertragungsproblem vor. In der aktuell verfügbaren Version liegen dem Verifizierer alle Dokumente vor.</p> <p>b) Im Anhang 7.7 liegt nun der korrekte Beleg bei. Die Angaben des BFE zu den Referenzkosten für fossilen Diesel sind konsistent mit dem Monitoringbericht. Der CAR ist erledigt.</p>			
CAR 2		Erledigt	JA
6	Zusatzfrage des Verifizierers: Die für den Zusätzlichkeitsnachweis erforderlichen Dokumente liegen vor und die verwendeten Annahmen sind korrekt und konsistent		
<p>Frage (20.3.2019)</p> <p>Im Monitoringbericht werden bei den Parametern $R_{B,y}$ und $R_{D,y}$ Werte aufgeführt, die</p> <p>a) einen Kommastellenfehler enthalten</p> <p>b) nicht mit dem Anhang A7.7 übereinstimmen.</p> <p>Die Werte sind zu korrigieren oder über Belege aufzuzeigen, was die Quelle für die Werte ist. Ggf. sind auch die Angaben im Kapitel 7 anzupassen.</p>			
<p>Antwort Gesuchsteller (16.04.2019)</p> <p>A) Der Kommastellenfehler wurde korrigiert</p> <p>Anhang A7.7 wurde ersetzt (vgl. CAR 1) und belegt nun die im Monitoringbericht verwendete Preise.</p>			

Fazit Verifizierer (13.5.2019)
 Die Korrektur des Kommastellenfehlers ist im Monitoringbericht umgesetzt, die Angaben in den verschiedenen Dokumenten sind konsistent und korrekt. Der CAR ist erledigt.

CAR 3		Erledigt	JA
6	Zusatzfrage des Verifizierers: Die für den Zusätzlichkeitsnachweis erforderlichen Dokumente liegen vor und die verwendeten Annahmen sind korrekt und konsistent		
Frage (20.3.2019) Im zweiten Satz im Kapitel 7 finden sich nach Einschätzung des Verifizierers fehlerhafte bzw. unpräzise Aussagen. Die Zusätzlichkeit für 2018 wurde mit dem Monitoring und der Verifizierung für das Jahr 2017 bereits festgestellt. Diese basiert auf den Daten 2017. Im aktuellen Monitoringbericht müssen die Kosten für das Jahr 2018 berücksichtigt werden, welche Grundlage sind um die Zusätzlichkeit im Jahr 2019 zu bestätigen. Der Text im Kapitel 7 ist zu überarbeiten und die relevanten Grundlagen sind darzustellen (Vgl. dazu auch CAR 2).			
Antwort Gesuchsteller (16.04.2019) Der Textabschnitt wurde überarbeitet: <i>Gemäss der Projektbeschreibung wird die Zusätzlichkeit im Jahr n+1 im Zuge der Verifizierung anhand der ex-post Daten des Jahres n bestimmt, die vorliegenden Daten des Jahres 2018 bestimmen somit die Zusätzlichkeit 2019.</i> Da Anhang A7.7 aktualisiert wurde, sind die im Monitoringbericht aufgeführten Werte belegt.			
Fazit Verifizierer (13.5.2019) Die korrigierten Aussagen im Monitoringbericht zur zeitlichen Gültigkeit des Zusätzlichkeitsnachweis entsprechen nun der Methodik gemäss Projektbeschreibung. Der CAR ist erledigt.			

CAR 4		Erledigt	JA
Div.	Diverses		
Frage (20.3.2019) Dem Gesuchsteller wird eine Version des Monitoringberichts zugestellt, die im Überarbeitungsmodus diverse sprachliche Detailkorrekturen und Verbesserungen enthält, die keine methodische Relevanz haben oder inhaltliche Änderungen bewirken. Der Verifizierer empfiehlt, diese zu prüfen und ggf. zu übernehmen.			
Antwort Gesuchsteller (16.04.2019) Die Vorschläge wurden eingearbeitet.			
Fazit Verifizierer (13.5.2019) Die sprachliche Detailkorrekturen und Verbesserungen wurden vom Gesuchsteller geprüft und punktuell eingearbeitet. Der CAR ist erledigt.			

Forward Action Request (FAR)

FAR 1 (R18) aus Projektbeschreibung Kap. 8 «Anmerkungen zum Eignungsentscheid»		Erledigt	JA (für 2018)
3.2	Finanzhilfen (inkl. nichtrückzahlbare Geldleistungen)		
<p>Offener Punkt: Falls das Projekt in Zukunft nichtrückzahlbare Geldleistungen i.S.v. Art. 10 Abs. 4 CO2-Verordnung durch ein Gemeinwesen erhält, hat der Gesuchsteller dessen Einverständnis zum Vorgehen zur Wirkungsaufteilung per Originalunterschrift beizubringen. Dieses Einverständnis muss dem entsprechenden Monitoringbericht in Form von Formular A oder Formular B aus Anhang E zur Mitteilung UV-1315 des BAFU beigelegt und vom Verifizierer überprüft werden.</p>			
<p>Antwort Gesuchsteller (12.03.2018) Das Projekt erhält keine Finanzhilfen durch ein Gemeinwesen. Eine Wirkungsaufteilung muss deshalb nicht vorgenommen werden.</p>			
<p>Fazit Verifizierer (20.3.2019) Das Projekt hat in der aktuellen Monitoringperiode keine Finanzhilfen erhalten. Der FAR für den vorliegenden Monitoringzyklus erledigt.</p>			

FAR 2 (M17) aus Verifizierung zur Monitoringperiode 2017		Erledigt	JA (für 2018)
6	<p>Zusatzfrage des Verifizierers (aus 1. Verifizierungszyklus): Die für den Zusätzlichkeitsnachweis erforderlichen Dokumente liegen vor und die verwendeten Annahmen sind korrekt und konsistent.</p>		
<p>Offene Frage In den kommenden Monitoringperioden ist zur ergänzenden Plausibilisierung der Zusätzlichkeit jeweils aufzuzeigen, wie sich die Importkosten der Swiss Fuel AG im Vergleich zu den internationalen Marktpreisen in der Zeitreihe seit Umsetzungsbeginn verändert haben (vgl. Monitoringbericht 2017, Abschnitt 4.3.3. letzter Abschnitt).</p>			
<p>Antwort Gesuchsteller (4.3.2019) Die Importkosten von Cleandiesel weisen für 2017/2018 einen ähnlichen Zeittrend auf wie die internationalen Preise. Die Importkosten sind immer noch höher als die internationalen Marktpreise (für entsprechende Erklärungen vgl. Abschnitt 4.3.3). Die Zusätzlichkeit ist somit plausibilisiert.</p>			
<p>Fazit Verifizierer (20.3.2019) Die Plausibilisierung zeigt keine veränderte Situation und bestätigt die Zusätzlichkeit. Der FAR ist für den vorliegenden Monitoringzyklus erledigt.</p>			

FAR 3 (M17) aus Verifizierung zur Monitoringperiode 2017	Erledigt	JA (für 2018)
<p>Offene Frage</p> <p>Werden Mengen an mit fossilem Treibstoff gemischtem, biogenem Treibstoff nachversteuert, so sind diese jeweils entsprechend durch den Gesuchsteller bei den anzurechnenden Mengen in Abzug zu bringen, d.h. im Monitoringbericht ist die anzurechnende Menge direkt abzüglich der nachversteuerten Mengen Dieselöl im Monitoring auszuweisen, oder als Projektemissionen zu berücksichtigen.</p>		
<p>Antwort Gesuchsteller (04.03.2019)</p> <p>Im Monitoringjahr 2018 wurde nur Biodiesel importiert. Bei einigen Lieferanten enthält der Biodiesel 0.1% fossilen Treibstoff. Insgesamt war 0.017% der importierten Biodieselmenge fossiler Diesel. Die Mengen an fossilem Diesel werden neu im Anhang A8.1 aufgeführt und in der Berechnung der Projektemissionen berücksichtigt.</p>		
<p>Rückfrage Verifizierer (20.5.2019)</p> <p>Die fossilen Anteile betreffen die Nachweisnummer 155075. Die gesamten Mengen unter dieser Nachweisnummer sind korrekt berücksichtigt.</p> <p>Frage: Liegt eine schriftliche Bestätigung vor, dass unter der Nachweisnummer 155067 keine fossilen Anteile enthalten sind oder auf welcher Grundlage konnte ausgeschlossen werden, dass auch bei dieser Nachweisnummer fossile Anteile enthalten sind (z.B. durch separate Prüfung der OZD)?</p>		
<p>Antwort Gesuchsteller (22.05.2019)</p> <p>Die Cleandiesel AG fragt bei sämtlichen Anträgen zur Registrierung einer Anlage für die Schweiz bei den Lieferanten nach den verwendeten Rohstoffen und ob fossiler Diesel beigemischt wird. Dies wird in den Anträgen dokumentiert. Ebenfalls muss zu jedem Antrag ein Originalmuster des zu registrierenden Unternehmens mit dem Antrag bei der OZD eingereicht werden. Der Zoll analysiert die Muster und gibt dann den Antrag frei. Hinzu kommen permanente Kontrollen mit Probeentnahmen und Analyse durch den Zoll bei importierter Ware um solche Beimischungen auszuschließen. Bis auf den Lieferanten aus den USA, bei denen das üblich ist, mischt kein anderes unserer registrierten Unternehmen fossilen Kraftstoff bei.</p>		
<p>Fazit Verifizierer (23.5.2019)</p> <p>Durch die Prüfung der OZD ist ausreichend sichergestellt, dass alle relevanten Nachweisnummern erfasst sind. Im Jahr 2018 enthielt der importierte Biodiesel 1266 Liter fossilen Diesel, entsprechend rund 3 t CO₂eq. Der Anteil ist korrekt in die Berechnung der Emissionsverminderung einbezogen, die erfolgten Anpassungen in der Monitoringmethode sind korrekt.</p> <p>Der FAR ist für den vorliegenden Monitoringzyklus erledigt.</p>		

Alle CR, CAR und FAR konnten für die aktuelle Monitoringperiode geschlossen werden.

Alle drei FAR sind in den zukünftigen Verifizierungszyklen wieder zu bearbeiten, da eine jährliche Überprüfung vorgesehen ist und damit auch zukünftige Monitoringperioden betroffen sind.

Es wurde im Rahmen der vorliegenden Verifizierung kein neuer FAR eröffnet.